

**Straßen.NRW**

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

## Ausbau der B517 Welschen Ennest - Benolpe Umwelt- und Naturschutz

Der Bau einer Straße ist immer mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden.

Typische Eingriffe sind hierbei:

- ❖ Versiegelung und Umgestaltung des Bodens
- ❖ Fällung und Rodung von Gehölzen
- ❖ Zerstörung der Lebensräume von Pflanzen und Tiere sowie deren Zerschneidung

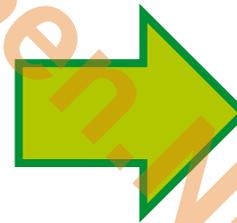
Aber auch Beeinträchtigungen von Gewässern oder von Erholungsräumen des Menschen sind mögliche Auswirkungen einer Baumaßnahmen.



Um dem entgegen zu wirken sind aus Sicht der Landespflege verschiedene Gesetze und Richtlinien im Planungsprozess zu beachten.

Gesetzlichen Grundlagen für die umweltfachliche Beurteilung der Maßnahme bilden im Wesentlichen:

- ❖ Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG )
- ❖ Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW)
- ❖ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)



Umweltschutz  
Lebensraumschutz  
Artenschutz  
Vermeidung und Minimierung  
Ausgleich schaffen



Landschaftspflegerische Fachbeiträge, die im Rahmen der Baurechtserlangung für den Ausbau der B517 zwischen Welschen Ennest und Benolpe zu bearbeiten sind:

### ❖ **Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls**

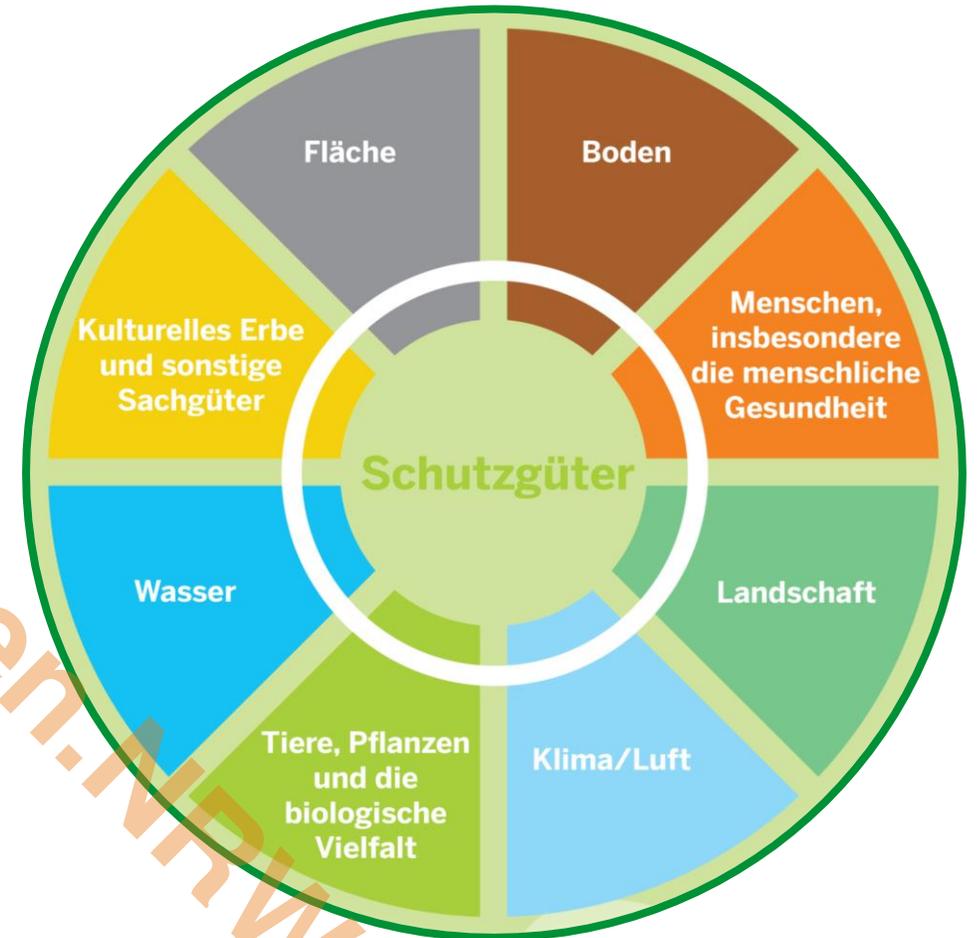
- ❖ Fauna-Flora-Habitat-Vorprüfung
- ❖ Artenschutzbeitrag
- ❖ Landschaftspflegerische Begleitplan



Bei der **allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls** wird überschlägig geprüft, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter haben kann.



Ziel: Feststellung einer möglichen UVP-Pflicht



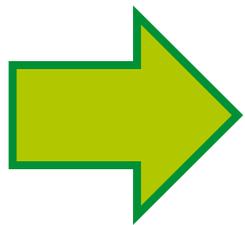
Die Prüfung erfolgt unter Berücksichtigung

a) der relevanten Merkmale des Vorhabens

(Wirkfaktoren des Vorhabens wie z.B. Größe, zusätzliche Zerschneidungswirkung, Erhöhung der Lärmemission etc.)

b) der relevanten Merkmale des Standortes

(Bedeutung/Empfindlichkeit in Bezug auf Nutzung, Landschaftsbild, Schutzgebietskategorien etc.)



Können erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden, ist das Vorhaben nicht UVP-pflichtig.

Landschaftspflegerische Fachbeiträge, die im Rahmen der Baurechtserlangung für den Ausbau der B517 zwischen Welschen Ennest und Benolpe zu bearbeiten sind:

- ❖ Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls
- ❖ **Fauna-Flora-Habitat-Vorprüfung**
- ❖ Artenschutzbeitrag
- ❖ Landschaftspflegerische Begleitplan



## Was ist ein Natura 2000-Gebiet?



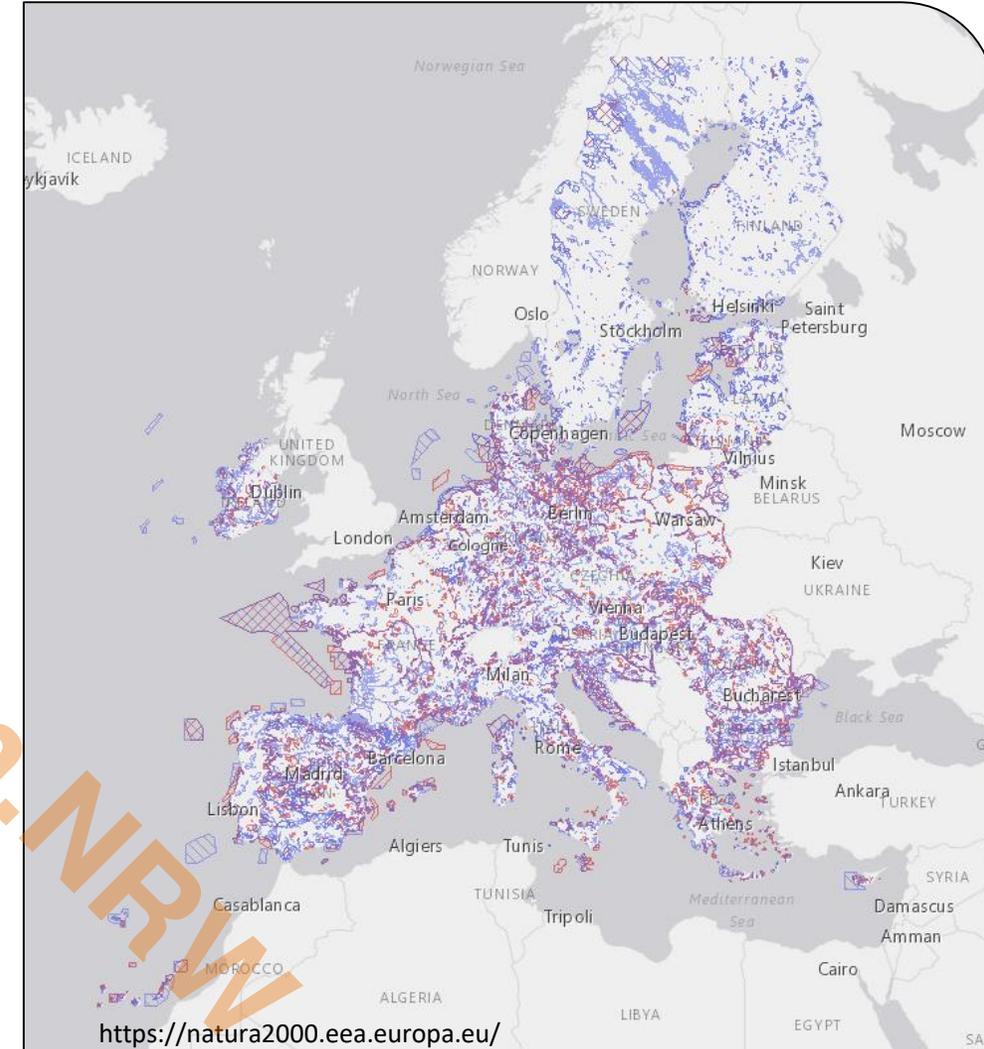
Über ganz Europa liegt ein Netz von Schutzgebieten zur Erhaltung gefährdeter oder typischer Lebensräume und Arten. Diese Schutzgebiete nennt man Natura 2000-Gebiete.

Sie bestehen aus

- ❖ Schutzgebieten nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Gebieten) und

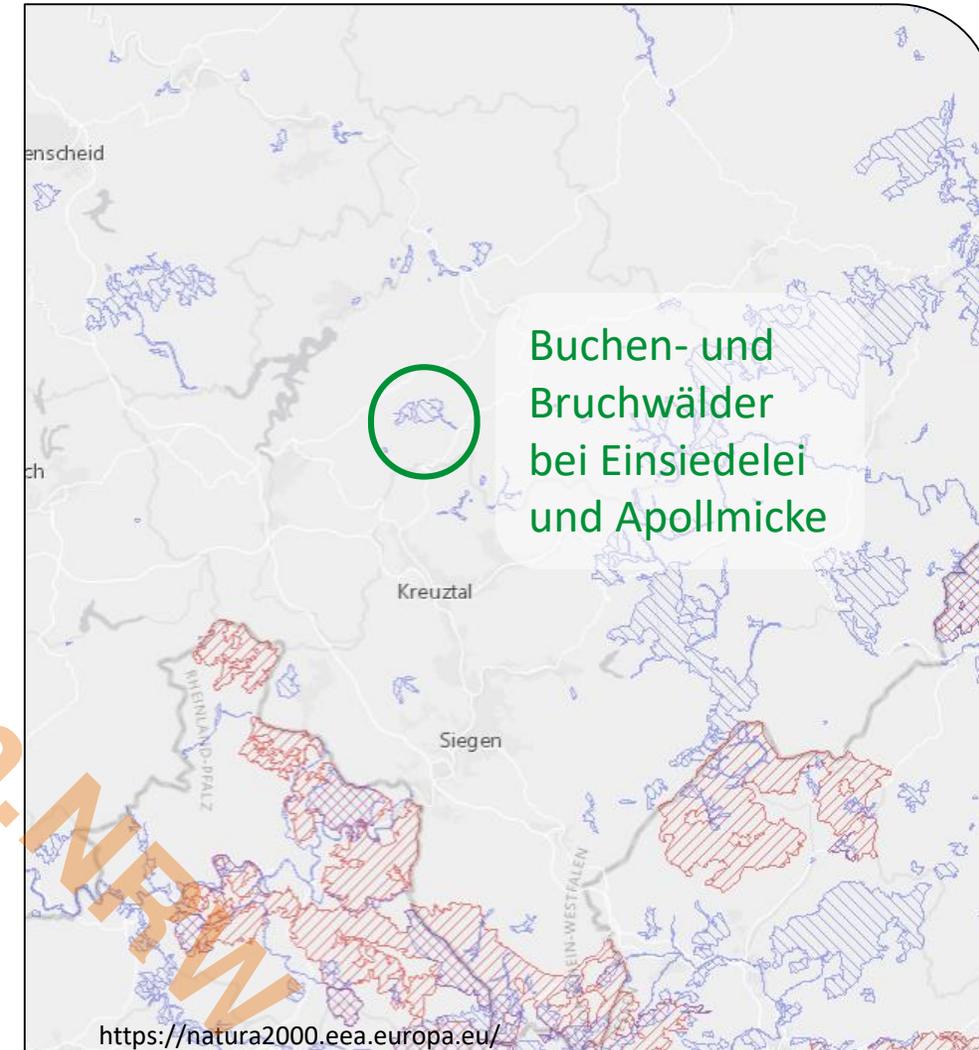
- ❖ Schutzgebieten nach der Vogelschutz-Richtlinie

und dienen dem Erhalt der biologischen Vielfalt.



Liegt ein Natura 2000-Gebiet im Bereich der Straßenplanung muss sichergestellt werden, dass es hierdurch nicht beeinträchtigt wird. Daher muss vor der Zulassung bzw. der Durchführung von Projekten deren Verträglichkeit mit den für das Natura 2000-Gebiet festgelegten Erhaltungszielen überprüft werden.

Diese Prüfung ist ein mehrstufiges Verfahren - an erster Stelle findet die sogenannte **FFH-Vorprüfung** statt.



FFH-Gebiet „Buchen- und Bruchwälder bei Einsiedelei und Apollmicke“ (DE-4913-301)



Sind im FFH-Gebiet Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele zu erwarten?



Sind Beeinträchtigungen ausgeschlossen, ist nach diesem Prüfschritt keine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich



Landschaftspflegerische Fachbeiträge, die im Rahmen der Baurechtserlangung für den Ausbau der B517 zwischen Welschen Ennest und Benolpe zu bearbeiten sind:

- ❖ Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls
- ❖ Fauna-Flora-Habitat-Vorprüfung
- ❖ **Artenschutzbeitrag**
- ❖ Landschaftspflegerische Begleitplan



Viele Tier- und Pflanzenarten sind bereits heute sehr gefährdet. Es ist verboten, diese Arten zu töten, zu bestimmten Zeiten zu stören und ihre Lebensräume zu beschädigen.

Daher wird im **Artenschutzbeitrag** geprüft, ob Verbotstatbestände nach §44 Abs. 1 BNatSchG für die ca. „planungsrelevanten Arten“ (in NRW sind dies ca. 190 Tier- und Pflanzenarten) durch die bau-, anlagen- oder betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens vorliegen.





Ob bzw. welche Auswirkungen hat das Vorhaben auf gesetzlich geschützte Arten ?

- ❖ Genauere Betrachtung der Arten, die betroffen sein können.
- ❖ Mit welchen Artenschutzmaßnahmen lassen sich die Beeinträchtigungen vermeiden?

Zum Beispiel durch bauzeitliche Regelungen, Bau von Kleintierdurchlässen, Schaffung von vorübergehenden Ersatzquartieren (Nistkästen, Fledermauskästen, ...) und von Ersatzlebensräumen (Gewässern, Heckenstrukturen, Brachflächen,...).





Eine Besonderheit im Bereich der B517 zwischen Welschen Ennest und Kirchhundem ist das Vorkommen der streng geschützten Schlingnatter.

Im Rahmen des Artenschutzbeitrages ist daher die Erfassung der Schlingnatter im Vorhabenbereich notwendig.

Mit Hilfe von 40 künstlichen Verstecken, sogenannten

Reptilienbrettern, wird die Schlingnatter im Vorhabenbereich erfasst.

Die Erfassung wird bis in den Herbst hinein andauern und je nach

Ergebnis werden unterschiedliche Artenschutzmaßnahmen notwendig.

Landschaftspflegerische Fachbeiträge, die im Rahmen der Baurechtserlangung für den Ausbau der B517 zwischen Welschen Ennest und Benolpe zu bearbeiten sind:

- ❖ Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls
- ❖ Fauna-Flora-Habitat-Vorprüfung
- ❖ Artenschutzbeitrag
- ❖ **Landschaftspflegerische Begleitplan**



Jeder Neu- oder Ausbau einer Straße verursacht Eingriffe in Natur und Landschaft. Der Gesetzgeber verpflichtet die Straßenbauverwaltung, Eingriffe zu vermeiden oder auszugleichen. Zum Beispiel müssen Gehölze, die gefällt werden, ersetzt und Tierlebensräume an anderer Stelle wiederhergestellt werden. Die Ermittlung der Eingriffe und die Planung der erforderlichen Maßnahmen erfolgen im **Landschaftspflegerischen Begleitplan**.



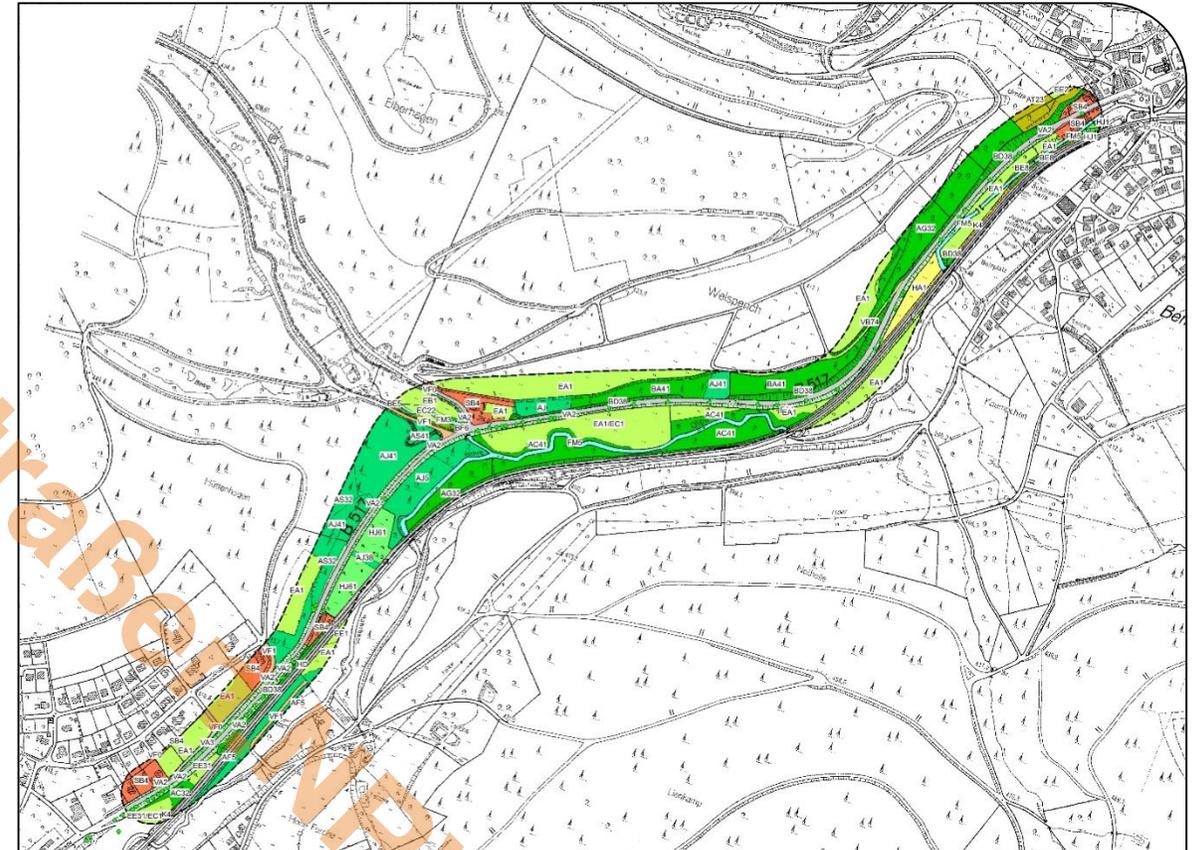
Welche Auswirkungen hat das Vorhaben auf Natur und Landschaft?



Ziel: Ermittlung der Eingriffe und die Planung der erforderlichen landschaftspflegerischen Maßnahmen

## 1. Bestandserfassung und Bewertung

- ❖ Beschreibung des Naturhaushaltes (Tiere/Pflanzen, Boden, Wasser, Luft/Klima sowie Landschaftsbild bzw. landschaftsgebundene Erholung)
- ❖ Erfassung schutzwürdiger Bereiche (z.B. Naturschutzgebiet, Naturdenkmäler, Überschwemmungsgebiete etc.)
- ❖ Kartierung und Bewertung von Flora und Fauna (Biotoptypenkartierung, ggf. Faunakartierungen)



## 1. Bestandserfassung und Bewertung

## 2. Konfliktanalyse

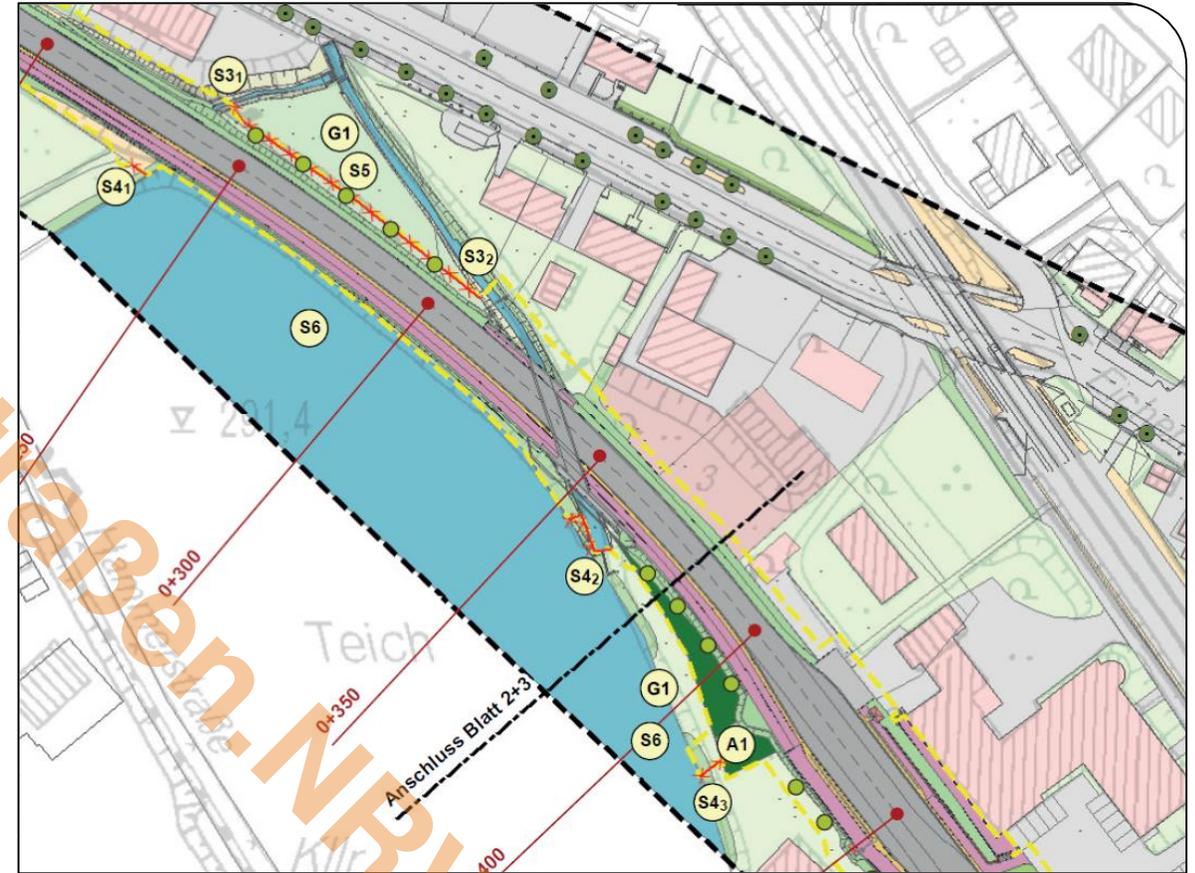
- ❖ Beschreiben der Wirkungen des Vorhabens auf die Tier- und Pflanzenwelt, den Boden, Wasser, Klima/Luft und das Landschaftsbild
- ❖ Ermittlung und Bewertung der anlage-, bau- und betriebsbedingten Eingriffe



1. Bestandserfassung und Bewertung
2. Konfliktanalyse
3. Landschaftspflegerische Maßnahmenplanung
  - ❖ Schutzmaßnahmen während der Bauphase
  - ❖ Vermeidungsmaßnahmen
  - ❖ Gestaltungsmaßnahmen
  - ❖ Wiederherstellungsmaßnahmen
  - ❖ Maßnahmen des besonderen Artenschutzes
  - ❖ Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen



1. Bestandserfassung und Bewertung
2. Konfliktanalyse
3. Landschaftspflegerische Maßnahmenplanung
4. Darstellung der Ergebnisse in Text und Plan



## Beispiele landschaftspflegerischer Maßnahmen





Die Erstellung der landschaftspflegerischen Fachbeiträge erfolgt  
in enger **Abstimmung** mit

- ❖ Umwelt- und Naturschutzbehörden
- ❖ Landesbetrieb Wald und Holz NRW
- ❖ Landwirtschaftskammer
- ❖ Städte und Gemeinden
- ❖ Naturschutzverbände
- ❖ Weitere Träger öffentlicher Belange
- ❖ Privatpersonen



**Berücksichtigung des Umwelt- und Naturschutzes ist wesentlicher Bestandteil jeder Straßenplanung.**